

# Entwässerungsbauantrag EBA

Eingangsstempel

Rücksendung an

Technische Betriebe Schwelm AöR  
 Stadtentwässerung  
 Wiedenhaufe 11  
 58332 Schwelm

**Antragsverfahren:**

1. **Vorprüfung - EBA ist per Email unter [Stadtentwaesserung@schwelm.de](mailto:Stadtentwaesserung@schwelm.de) einzureichen.**
2. **Originalantrag per Zustellung - erst nach Aufforderung der TBS**

**1. Antragsart**

Errichtung eines Neubaus

Umbau bzw. Erneuerung einer bestehenden Entwässerungsanlage

Kurzbeschreibung des Vorhabens (mit Angabe der Art und der beabsichtigten Nutzung / Änderung)

--

**2. Lage des Baugrundstückes / der bestehenden Bebauung**

Straße, Hausnummer

Gemarkung / Flur / Flurstücknummern

--	--

**3. Bauherr/in / Eigentümer/in**

Name oder Firma (mit Angabe eines Ansprechpartners)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

**4. Entwurfsverfasser/in der Entwässerungsplanung**

Name / Büro (mit Angabe eines Ansprechpartners)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

## 5. Angaben zum Abwasser

<b>Häusliches Schmutzwasser</b>	Einleitungsmenge _____	l/s
<b>Niederschlagswasser</b>	Grundstückgröße _____	m <sup>2</sup>
	abflusswirksame Fläche des Grundstücks _____	m <sup>2</sup>
<b>Gewerbliches Schmutzwasser</b>	Einleitungsmenge _____	l/s
Das gewerbliche Schmutzwasser hält die Grenzwerte der Entwässerungssatzung ein.	ja	nein
Es ist eine Vorbehandlung des gewerblichen Schmutzwassers vorgesehen.	ja	nein
Spitzenanfall _____	l/s	pH-Wert _____
Weitere Pläne und Erläuterungen zum gewerblichen Schmutzwasser sind diesem Antrag beigefügt worden.		

## 6. Abwasserbeseitigung

<b>6.1 Schmutzwasser</b> Einleitung in die öffentliche Kanalisation mit zentraler Kläranlage: Mischsystem                                  Trennsystem
Einleitung in eine private Grundstücksentwässerungsanlage: Kleinkläranlage *)                                  Abflusslose Grube <i>Die Beseitigung des Abwassers einer Kleinkläranlage erfolgt ausschließlich durch einen von den TBS beauftragten Entsorger.</i> *) Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde des EN-Kreises erforderlich.
<b>6.2 Niederschlagswasser</b> (siehe Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung) Einleitung in die öffentliche Kanalisation: Mischsystem                                  Trennsystem
Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter): *) Mit Anschlussüberlauf an das Kanalnetz Ohne Anschlussüberlauf an das Kanalnetz *) Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde des EN-Kreises erforderlich.
Einleitung in den Untergrund: *) Versickerungsanlage Oberflächige Versickerung ohne Anlage (über belebte Bodenzone) *) Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde des EN-Kreises erforderlich.
Sonstige Einleitung (z. B. Regenrückhaltebecken, Beschreibung)

## Nutzung von Niederschlagswasser (Kurzbeschreibung)

### Hinweise

- Die Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des EN-Kreises unter Einhaltung der Regelungen im gültigen Wasserhaushaltsgesetz (§ 55 WHG) und dem Landeswassergesetz (§ 44 LWG).
- Es wird grundsätzlich geprüft, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund möglich ist (s. 6.2 Niederschlagswasserbeseitigung).
- Dies gilt auch bei bestehenden und genehmigten Mischwasserkanalisationen. Sollten die Voraussetzungen für eine Versickerung von Regenwasser gemäß hydrologische Bodengutachten gegeben sein, so ist diese Entwässerungslösung verbindlich auszuführen.
- Nur wenn festgestellt wird, dass eine Einleitung in den Untergrund technisch nicht umgesetzt werden kann und eine behandelte Einleitung in einen Vorfluter nicht möglich ist, ist ein Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal vorzunehmen. In diesem Fall wird geprüft, ob eine gedrosselte Einleitung mit entsprechender Rückhaltung mittels eines Rückhaltebeckens oder eines Rückstaukanals notwendig ist.
- Maßgebend hier ist die hydraulische Auslastung des Kanalnetzes unter Berücksichtigung des geltenden Generalentwässerungsplans und zukünftig zu erwartende Bebauungen.
- Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über die unbefestigte begrünte Fläche) ohne abwassertechnische Anlagen sowie die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer im Rahmen des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs gem. § 26 Wasserhaushaltsgesetz.
- Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm vom 15.04.2014 ist zu beachten.

## 7. Beizufügende Unterlagen

Zeichnerische Darstellung des gesamten Entwässerungsverlaufs auf dem Grundstück

Hydrologisches Bodengutachten

Berechnungen und Bemessungen der Abflüsse

Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100, Formel 20 ab > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche

---

Datum, Unterschrift  
Bauherr(in) Eigentümer(in)

---

Datum, Unterschrift,  
Stempel  
Entwurfsverfasser(in)